Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 81 (2008)

Heft: 1

Rubrik: Thema

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erschlossen BiG
MF 538 / 277

100 Jahre Haager Konventionen und Neutralitätsrecht

Nach zahlreichen Versuchen haben sich die Nationen an der Wende zum 20. Jahrhundert die Aufgabe gestellt, das Kriegsrecht festzulegen und es menschenwürdiger zu gestalten.

Konventionen

Die beiden Friedenskonferenzen fanden 1899 und 1907 in Den Haag statt. Erstmals wurden Pläne zur Erhaltung des Weltfriedens konkretisiert. Initiant war Zar Nikolaus II. der den «allg. Frieden zu wahren und die übermässigen Waffenbestände so weit als möglich zu reduzieren» als Ideal anstrebte.

Als Ziel wurde vorgegeben:

- Begrenzung der Konflikte durch Rüstungsbeschränkung und Reduktion der erlaubten Waffen
- Ausdehnung der Regeln zum Schutz von Opfer von Landkriegen auf Seekriege.
- Die Konferenz strebte universale Gültigkeit an, was 1907 auch erreicht wurde, indem Vertreter fast aller organisierten Nationen in jener Zeit teilnahmen. Die Schweiz wirkte an beiden Konferenzen aktiv mit. Als Haager Abkommen oder Konventionen wird eine Anzahl von Konventionen bezeichnet, die verschiedene kriegsvölkerrechtliche Regelungen enthalten. An der zweiten Haager Friedenskonferenz wurden 13 Abkommen geschlossen, wovon hier fünf erwähnt werden sollen.

Haager Abkommen betreffend

I. die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle

II. die Nichtanwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden

III. den Beginn von Feindseligkeiten

IV. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (mit Haager Landkriegsordnung)

V. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.

Die Allbeteiligungsklausel der Abkommen besagt, dass diese während eines Krieges nur gelten, wenn alle am Krieg beteiligten Staaten Vertragspartei der jeweiligen Abkommen sind. Die Haager Landkriegsordnung als Anlage zum IV. Haager Abkommen ist der wichtigste Teil der Haager Abkommen. Sie enthält Regeln zum Landkrieg, aufbauend auf dem Prinzip, dass

- Kriegführende kein unbeschränktes Recht auf die Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben
- Zivilisten und entwaffnete Militärpersonen zu verschonen sind.

In der IV. Konvention werden alle wichtigen Themen des humanitären Völkerrechts aufgegriffen, die

- Behandlung der Kriegsgefangenen
- Regeln der Kriegführung
- Problematik der besetzten Gebiete.

Die Grundsätze und Verbote des Haager Rechts haben ihre Gültigkeit bewahrt, sie gehören zum internationalen Gewohnheitsrecht, das heisst, sie sind allgemein gültiges Internationales Recht. Dies gilt auch für Staaten die nicht explizit Vertragspartei der Abkommen sind. Die Schweiz ist den Haager Abkommen beigetreten und ist deshalb an sie gebunden.

Neutralitätsrecht

Für die Schweiz relevant ist vor allem das V. Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs vom 18. Oktober 1907, in Kraft getreten am 11. Juli 1910.

Im 1. Kapitel, Rechte und Pflichten der neutralen Mächte, lautet Artikel 1: «Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich».

Artikel 2 besagt: «Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.»

Artikel 7 bestimmt: «Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern».

Artikel 9 erwähnt: «Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht … angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden.» …

Passierschein

Der deutsche Soldat, der diesen Passierschein vorzeigt, benutzt ihn als Zeichen seines ehrlichen Willens, sich zu ergeben. Er ist zu entwaffnen. Er muß gut behandelt werden. Er hat Anspruch auf Verpflegung und, wenn nötig, ärztliche Behandlung. Er wird so bald wie möglich aus der Gefahrenzone entfernt.

Dwight D. Eisenhower
OBERBEFEHLSHABER
der alliierten Expeditions-Armee

Englische Übersetzung nachstehend. Sie dient als Anweisung an die alliierten Vorposten.

SAFE CONDUCT

The German soldier who carries this safe conduct is using it as a sign of his genuine wish to give himself up. He is to be disarmed, to be well looked after, to receive food and medical attention as required, and to be removed from the danger zone as soon as possible.

Dwight D. Eisenhower
SUPREME COMMANDER,
Allied Expeditionary Force

Flugblatt der alliierten Truppen während des Zweiten Weltkrieges, das deutsche Soldaten mit dem Versprechen einer guten Behandlung zur Aufgabe ermuntern sollte.

Weitere Kapitel behandeln «Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete, Neutrale Personen, Eisenbahnmaterial.»

Das bedeutendste Recht ist ohne Zweifel das Recht auf Unverletzlichkeit des eigenen schweizerischen Territoriums. Jeder Kriegführende, der in schweizerisches Gebiet eindringt, verletzt deren Gebiet und Neutralität. Die Schweiz als neutraler Staat ist aber auch zur Abwehr von Neutralitätsverletzungen verpflichtet; wenn sie dies mit Gewalt tut, kann daraus nicht auf eine Feindhandlung geschlossen werden. Wenn Kriegführende Staaten die schweizerische Neutralität verletzen, ist die Schweiz zur Abwehr mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verpflichtet; darunter fallen auch militärische Mittel (Armee), die zweckdienlich eingesetzt werden können.

Von der dauernd neutralen Schweiz ist stets mehr verlangt worden als von einem Staat, der nur in einem einzelnen Krieg neutral bleibt, denn für unser Land steht die Abwehrpflicht von vornherein fest. Die Folgen einer fehlenden Abwehr würden unweigerlich dazu führen, dass Kriegsgegner auf neutrales Gebiet übergreifen, um

Fortsetzung auf Seite 8

sich dort zu bekämpfen. Vernachlässigt ein neutraler Staat demnach seine Abwehrpflicht, verliert er den ihm zustehenden Anspruch auf Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes.

Ein genaues Mass betreffend Rüstung ist im Völkerrecht nicht festgelegt. Die schweizerische Rüstung muss auf die möglichen Bedrohungen in der Zukunft abgestützt sein. Für die Schweiz ist der Rüstungsstand der andern Staaten massgebend, aber auch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit zur Waffenbeschaffung. Wird die Abwehr unmöglich oder unzumutbar, ist die Schweiz als Neutraler nach Völkerrecht nicht verantwortlich.

Zusammenfassend die wichtigsten Pflichten des Neutralen:

- Nichtteilnahme an Kriegen
- Selbstverteidigung
- Gleichbehandlung der Kriegführenden (betrifft Kriegsmaterial-Export)
- Keine Söldner für die Kriegsparteien
- Keine Zurverfügungstellung des Territoriums für die Kriegsparteien.

Die Haager Konventionen bilden bis heute einen wichtigen Teil des humanitären Völkerrechts, soweit sie nicht durch die technischen Entwicklungen überholt sind. Die Bestimmungen zur Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sind jedoch durch die Genfer Konventionen (Genfer Recht) vom 12. August 1949 abgelöst worden.

Das Neutralitätsrecht von 1907 gilt immer noch. Jedoch prägen heute stark innerstaatliche Konflikte das Bild, auf welche das Neutralitätsrecht keine Anwendung findet.

Neutralitätspolitik

Durch den Bundesrat werden das Neutralitätsrecht und neutralitätspolitische Erwägungen in Entscheide umgesetzt. Der Entscheidfindung geht immer eine aktuelle Lagebeurteilung vor, dabei werden neben Lage und Umfeld insbesondere Neutralitätsrecht, Geschichte und Tradition berücksichtigt. Dazu nachstehend einige Beispiele.

Der junge Bundesstaat von 1848 hat im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/1871 erstmals in grösserem Umfang Gelegenheit, die bewaffnete schweizerische Neutralität glaubwürdig zu handhaben. Die Schweiz interniert 1871 die Bourbaki-Armee von circa 93000 Mann im Jura, was ihrer Neutralität eine hohe internationale Anerkennung verschafft.

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges 1914 gibt der Bundesrat eine Neutralitätserklärung ab. Die Schweiz mobilisiert ihre Armee und behauptet ihre Neutralität, die von den Kriegsparteien respektiert wird.

Von 1920, Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, während 18 Jahren, praktiziert die Schweiz eine differenzielle Neutralität; sie ist bereit, Wirtschaftssanktionen mitzutragen.

Zur integralen Neutralität zurückgekehrt (1938), erklärt der Bundesrat zu Beginn des Zweiten Weltkrieges 1939 erneut die bewaffnete Neutralität, die von den kriegführenden Parteien anerkannt wird. Die Schweiz mobilisiert ihre Armee zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. Der Transitverkehr durch die Schweiz als Verbindung der Achsenmächte Deutschland und Italien, stellt die Schweiz vor besonders heikle völkerrechtliche Probleme.

Als Beginn einer aktiven Neutralität kann die Entsendung von Schweizer Beobachtern 1953 an die Waffenstillstandslinie in Korea angesehen werden. Die Schweiz hat sich in der Folge an zahlreichen friedensfördernden Massnahmen beteiligt.

In der KSZE (heute OSZE) Schlussakte von Helsinki 1975 erreicht die Schweiz, dass das Recht der Staaten auf Neutralität ausdrücklich anerkannt wird.

1990 ergreift die UNO Wirtschaftssanktionen gegen den Irak, welche der Bundesrat autonom nachvollzieht und als mit der Neutralität vereinbar bezeichnet. Damit findet eine differenzielle Neutralität Anwendung, wie in der Zwischenkriegszeit.

Seit 1996 nimmt die Schweiz an der Partnerschaft für den Frieden (PfP) teil und erklärt: «Die Schweiz ist der dauernden und bewaffneten Neutralität verpflichtet. Sie hat nicht die Absicht, die Neutralität aufzugeben. Sie will nicht der NATO beitreten.»

Der Bundesrat bekräftigt im Aussenpolitischen Bericht 2000 die bereits im Sicherheitspolitischen Bericht 1993 dargelegte Haltung, die eingeschlagene Strategie mit dem Leitmotiv «Sicherheit durch Kooperation» weiter zu verfolgen:

Grundsätzliche Beibehaltung der Neutralität gekoppelt mit der konsequenten Nutzung des Handlungsspielraumes.

Am 10. September 2002 erfolgt der Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen (UNO) als 190ster Mitgliedstaat. Die Beitrittserklärung statuiert: «Die Schweiz ist ein neutraler Staat, dessen Status im Völkerrecht verankert ist.» Auch als UNO-Mitglied bleibt die Schweiz neutral. Die UNO und die Schweiz verfolgen das gleiche Ziel: Förderung und Gewährleistung von Frieden und Sicherheit auf der Welt.

Der Bundesrat hat die Maxime der Neutralität stets flexibel den Umständen angepasst, aber auch den Interessen des Landes entsprechend angewandt.

Die Neutralität ist kein Ladenhüter und kein Phantom, sondern Realität.

Oberst
Roland Haudenschild

Sommaire

Les Conventions de La Haye (Droit de La Haye) font partie du droit international de la guerre. Elles contiennent des régles sur la conduite des opérations militaires, sur le choix et l'emploi des moyens de combat, en plus elles réglemente également le droit de la neutralité. Pour la Suisse les deux Conventions suivantes sont fondamentales:

IV. Convention des La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre du 18 octobre 1907 avec (comme annexe) le Réglement concernant les lois et cocutumes de la guerre, de la même date.

V. Convention de La Haye conernant les droits et le devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre du 18 octobre 1907.

Les deux conventions sont entrés en vigueur pour la Suisse le 11 juillet 1910; une actualisation n'a pas eu lieu mais ils sont encore valables aujourd'hui.

Auswirkungen

Die Haager Landkriegsordnung blieb in der 1907 beschlossenen Fassung unverändert. Die Mehrzahl der Vertragsparteien trat ihr bereits vor dem Ersten Weltkrieg bei.

wip. Zwischen den beiden Weltkriegen wurden nur noch Finnland (1918), Polen (1925) und Äthiopien (1935) Vertragspartei, nach dem Zweiten Weltkrieg noch die Dominikanische Republik (1958), Weissrussland (1962), die Fidschi-Inseln (1973) und Südafrika (1978).

Neben Finnland, Äthiopien, und Polen zählt noch Liberia (1914) zu den Ländern, die als Vertragspartei der Fassung von 1907 nicht der Fassung von 1899 beigetreten waren. Hauptgrund für die zögerliche Akzeptanz in der Zwischenkriegszeit und nach dem Zweiten Weltkrieg war die Tatsache, dass sich die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung in beiden Weltkriegen als äusserst unzulänglich erwiesen.

Dies galt während des Ersten Weltkrieges insbesondere für das Schicksal der Kriegsgefangenen, während im Zweiten Weltkrieg vor allem die Zivilbevölkerung unter der rücksichtslosen Kriegführung zu leiden hatte. Darüber hinaus schränkte die so genannte Allbeteiligungsklausel, welche die Gültigkeit der Haager Landkriegsordnung regulierte, deren Akzeptanz bei den kriegführenden Mächten deutlich ein.